

Barometerreihe des Soldan Instituts für Anwaltmanagement

Berufsrechtsbarometer 2009

Herausgegeben von Dipl.-Kfm. René Dreske,
Prof. Dr. Christoph Hommerich und Dr. Matthias Kilian

Hommerich / Kilian

Berufsrechtsbarometer 2009

Berufsrechtsbarometer 2009

- Meinungsbild der Anwaltschaft zu aktuellen Problemen des Berufsrechts -

von

Prof. Dr. Christoph Hommerich

Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung NRW, Abt. Köln
Professor für Soziologie, Marketing und Management
Direktor des Soldan Instituts für Anwaltmanagement

Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian

Universität zu Köln
Rechtswissenschaftliche Fakultät
Direktor des Soldan Instituts für Anwaltmanagement

unter Mitwirkung von

Dr. Thomas Ebers, Julia Heinen M.A. und Thomas Wolf M.A.

Copyright 2009 by Soldan Institut für Anwaltmanagement, Essen

Druck: Hans Soldan GmbH, Essen

ISBN: 978-3-9812-1262-4

Bibliographische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

8. Zusammenfassung

Teil 1: Rückblick: Die Akzeptanz realisierter Reformen

■ **Rechtsdienstleistungsrecht**

Ein Großteil der Anwaltschaft (78%) verspürt seit dem Inkrafttreten des RDG am 1. Juli 2008 keinen verstärkten Wettbewerb durch nicht-anwaltliche Wettbewerber. Dennoch fühlen sich 22% der Anwälte von den Wettbewerbsveränderungen betroffen, wobei vor allem der „Unfallregulierer“ (Autohändler, Werkstättenbetreiber, Sachverständige und Mietwagenunternehmer) als nicht-anwaltlicher Rechtsdienstleister wahrgenommen wird.

■ **Vergütungsrecht**

Die Teilnehmer am Berufsrechtsbarometer 2009 wurden um Auskunft gebeten, wie häufig sie seit der teilweisen Lockerung des Verbots des anwaltlichen Erfolgshonorars zum 1. Juli 2008 von Rechtssuchenden auf die Möglichkeit, ein Erfolgshonorar zu vereinbaren, angesprochen worden sind. 18% der Anwälte wurden in dem Zeitraum von Juli 2008 bis Mai 2009 zumindest gelegentlich auf die Möglichkeit der Vereinbarung von Erfolgshonoraren angesprochen; bei 36% war dies eher selten der Fall und mit 46% ist der Großteil der Anwaltschaft noch nie auf eine erfolgsbasierte Vergütung angesprochen worden.

Auch wurden die Teilnehmer gefragt, wie häufig sie seit dem Zeitpunkt der partiellen Legalisierung des Erfolgshonorars eine erfolgsbasierte Vergütung vereinbart haben. Dabei stellte sich heraus, dass in den Monaten von Juli 2008 bis Mai 2009 20% aller Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mindestens einmal gegen eine spekulative Vergütung tätig geworden sind.

■ **Kanzleirecht**

Durch das Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft vom 26. März 2007 ist die traditionell zum Kernbestand berufsrechtlicher Verbotsnormen gehörende Regelung des § 28 BRAO mit Wirkung zum 1. Juni 2007 ersatzlos gestrichen worden. Seitdem ist es Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten möglich, Zweigstellen ihrer Kanzlei einzurichten sowie auswärtige Sprechstage abzuhalten. Bisher haben 10% der Anwaltschaft die Möglichkeit der Einrichtung von Zweigstellen genutzt, 5% halten auswärtige Sprechstage ab.

■ Sozietätsrecht

Am 13. Dezember 2007 ist die Aufhebung des zuvor in § 59a BRAO entnommenen Verbots der Sternsozietät, also der Mitgliedschaft eines Rechtsanwalts in mehreren Berufsausübungsgesellschaften, in Kraft getreten. Das Berufsrechtsbarometer 2009 zeigt, dass bisher lediglich 2% der Rechtsanwälte die Möglichkeit genutzt haben, in einer weiteren oder in mehreren Berufsausübungsgesellschaften Mitglied zu werden.

Auch ist am 1. November 2008 ist die haftungsbeschränkte „Unternehmergesellschaft“ (UG) geschaffen worden. Es konnte eruiert werden, dass für 83% der Anwaltschaft eine Unternehmergesellschaft als Organisationsform für ihre Kanzlei nicht in Betracht kommt. Auch plant bisher keiner der befragten Anwälte aktiv die Gründung einer UG als Träger der eigenen Kanzlei. Für 17% kommt eine derartige Organisationsform zumindest grundsätzlich in Betracht, auch wenn noch keine konkreten Pläne zur Gründung einer UG bestehen.

■ Kammerrecht

Mit einem neuen § 191f BRAO ist eine bundesweit tätige „Schlichtungsstelle der Anwaltschaft“ geschaffen worden. Mit Hilfe dieser Einrichtung sollen zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen Mandant und Anwalt ohne Anrufung der Gerichte gelöst werden können. Vor dem Hintergrund der Freiwilligkeit der Teilnahme und angesichts der Tatsache, dass bereits existierende Schlichtungseinrichtungen der regionalen Rechtsanwaltskammern häufig eine örtlich nähere Alternative bieten, wurde die Bereitschaft der Anwaltschaft ermittelt, sich künftig an Schlichtungsverfahren vor der neuen Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft zu beteiligen. Mit 77% besteht insofern bei einer deutlichen Mehrheit der Anwaltschaft die Bereitschaft, im gegebenen Fall an einem Schlichtungsverfahren von der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft teilzunehmen.

■ Fachanwaltschaften

Die starke Zunahme sowohl der Zahl der Fachanwaltschaften als auch der von den Rechtsanwaltskammern verliehenen Fachanwaltstitel hat die Frage drängender werden lassen, wie viele Fachanwaltstitel ein Rechtsanwalt gleichzeitig führen darf. Eine Erhöhung der Höchstzahl von zwei auf drei ist Gesetz geworden.

Die Hälfte der Anwälte hätte die Beibehaltung der bisherigen Gesetzeslage von maximal zwei Fachanwaltstiteln bevorzugt, 13% der Anwaltschaft sind der Meinung, dass die Zahl der Fachanwaltstitel, die ein Rechtsanwalt gleichzeitig führen darf, sogar auf einen Titel beschränkt sein sollte. 27% halten das Gesetz gewordene Konzept von maximal drei möglichen Fachanwaltstiteln für sachgerecht, 10% hätten den alten Gesetzesvorschlag, der keine Begrenzung der Zahl der maximal an einen Anwalt zu verleihenden Fachanwaltstitel vorsah, präferiert.

Teil 2: Ausblick: Mögliche Änderungen des Berufsrechts

■ Erfolgshonorare

Die Zufriedenheit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit der vom Gesetzgeber getroffenen Regelung, der sog. „kleinen Lösung“, ist relativ groß: 45% der befragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte halten eine solche „kleine Lösung“, welche die Vergütung des Anwalts mittels eines vereinbarten Erfolgshonorars lediglich in Ausnahmefällen gestattet, für sachgerecht. 24% würden es jedoch begrüßen, wenn Erfolgshonorare ohne Einschränkung zulässig wären („große Lösung“). Rund ein Drittel (31%) der befragten Anwälte äußert sich grundsätzlich ablehnend gegenüber der erfolgsbasierten Vergütung.

■ Beratungshilfe

Insgesamt übernehmen 82% der befragten Anwälte grundsätzlich Beratungshilfemandate. Bei rund der Hälfte der Anwälte (47%), die Beratungshilfemandate betreuen, liegt ihr Anteil am Gesamtmandatsaufkommen bei maximal 5%. Rechnet man die Gruppe der Rechtsanwälte hinzu, die überhaupt keine Beratungshilfemandate betreuen, ergibt sich, dass etwa zwei Drittel (65%) aller Anwälte maximal 5% Beratungshilfemandate in ihrem Mandatsportfolio haben.

Auch wurden die Teilnehmer des Berufsrechtsbarometers gebeten, spezifische Aspekte der vorgeschlagenen Reform des Beratungshilferechts zu bewerten. Der Reformentwurf sieht u.a. vor, dass eine Beantragung der Beratungshilfe nach Aufsuchen eines Rechtsanwalts nicht mehr möglich sein soll. In der Rechtsanwaltschaft stößt dieser Reformvorschlag mehrheitlich auf Ablehnung (56%). Lediglich 10% begrüßen ein Verbot der nachträglichen Bewilligung eines Bera-

tungshilfescheins. 29% der Befragten sind nach eigener Einschätzung von dem Gesetzesvorschlag nicht betroffen, weitere 4% haben hierzu keine Meinung.

Ein weiterer Reformvorschlag sieht vor, dass Beratungshilfeberechtigte im Falle einer Beratungshilfe durch Vertretung eine zusätzliche Eigenbeteiligung („Beratungshilfegebühr“) von 20€ leisten müssen (Nr. 2501 VV n.F.). Ziel dieser Einführung ist, dem Rechtsuchenden einen Anreiz zu geben, nach erfolgter Inanspruchnahme der Beratungshilfe durch Beratung seine Rechte selbstständig wahrzunehmen.

Das Berufsrechtsbarometer hat erfragt, wie häufig die Schutzgebühr von 10€ aktuell abgerechnet wird, um eine Einschätzung zu ermöglichen, ob die Gesetzesänderung bei Beibehaltung der bisherigen Abrechnungspraxis die beabsichtigte Steuerungsfunktion überhaupt wird entfalten können. Legt man die Gesetzeslage als den „Normalfall“ zu Grunde, ist festzustellen, dass weniger als ein Viertel der Anwälte (23%) in Beratungshilfemandaten gegenüber den Mandanten die Beratungshilfegebühr immer abrechnet. 19% liquidieren die Gebühr zumindest „häufig“. Damit ergibt sich, dass lediglich 42% die Beratungshilfegebühr immer oder häufig vereinnahmen. Soll die Gebühr eine Steuerungswirkung entfalten, ist diese nur sehr eingeschränkt wirksam: Die Gruppe der Anwälte, die die Gebühr selten oder nie abrechnen, ist mit 44% sogar etwas größer als die Gruppe der Anwälte, die sie ihren Mandanten immer oder häufig in Rechnung stellen.

■ **Fachanwaltschaften**

Weit gehend war bislang unbekannt, ob die Anwältinnen und Anwälte Interesse an der Erweiterung der Fachanwaltschaften haben. Die Teilnehmer des Berufsrechtsbarometers 2009 sollten ihre Meinung zur künftigen Entwicklung der Fachanwaltschaften mitteilen. Eine deutliche Mehrheit von 86% der Rechtsanwälte spricht sich gegen die Schaffung weiterer Fachanwaltsgebiete aus.

■ **Sozietätsrecht**

Die von der Bundesregierung im Zuge der Reform des Rechtsberatungsrechts angestrebte Erweiterung des Kreises der nach § 59a BRAO sozietätsfähigen Berufe ist im Gesetzgebungsverfahren gescheitert. Das Berufsrechtsbarometer 2009 hat vor diesem Hintergrund ein Meinungsbild der Anwaltschaft dazu eingeholt, wie die Sozietätsfähigkeit künftig ausgestaltet sein soll. Insgesamt ist die Meinung zur Erweiterung der Sozierungsmöglichkeiten gespalten: Zwar ist mit

59% die Mehrheit der Anwältinnen und Anwälte für eine Beibehaltung der Beschränkung der sozietätsfähigen Berufe auf Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Patentanwälte, allerdings würden auch immerhin 41% der Anwaltschaft eine Erweiterung des Kreises der sozietätsfähigen Berufe begrüßen. Von dieser Teilgruppe der Befürworter würden 32% vor allem der Ausweitung der Sozierungsmöglichkeiten auf beliebige freie und gewerbliche Berufe zustimmen, soweit dieser Beruf auch von einem Rechtsanwalt als Zweitberuf im Sinne des § 7 BRAO ausgeübt werden darf. Die größte Gruppe der Befürworter würde demnach den vorläufig gescheiterten Reformvorschlag begrüßen. Dagegen denken 30% an keine spezifischen Angehörigen bestimmter Berufsgruppen („keine Meinung / egal“), 22% befürworten eine ausschließliche Erweiterung um andere verkammerte Berufe und 15% stimmen einer Erweiterung um beliebige Freie Berufe zu.

■ **Werberecht**

Angesichts der Gesetzesänderung im Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und der sich intensivierenden Diskussion über die Zukunft der §§ 43b BRAO, §§ 6-10 BORA sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Berufsrechtsbarometers um Auskunft gebeten worden, ob sie einen Verzicht auf ein eigenes Werberecht in der BRAO begrüßen würden. Mit etwa zwei Dritteln (65%) der Befragten ist eine deutliche Mehrheit der Anwaltschaft der Auffassung, dass in BRAO und BORA auch künftig berufsspezifische Regelungen des Werberechts enthalten sein sollten. 31% sind hingegen der Meinung, dass werberechtliche Fragen der Anwaltschaft ausschließlich nach Maßgabe des allgemeinen Wettbewerbsrecht beurteilt werden sollten. Weitere 4% haben diesbezüglich keine Meinung herausgebildet bzw. ihnen sind Fragen zum allgemeinen Werberecht egal.

■ **Fortbildung**

Zwar ist die Fortbildungspflicht prominent in § 43a BRAO angesiedelt und findet sich damit im Umfeld anwaltlicher Kernpflichten wie der Verschwiegenheit, Unabhängigkeit und des Verbots der Vertretung widerstreitender Interessen. Mangels näherer Konkretisierung ist die Pflicht aber weder überwachungsfähig noch, da nicht justiziabel, sanktionierbar. Jede Diskussion über die anwaltliche Fortbildung ist müßig, soweit keine Klarheit darüber gewonnen werden kann, in welchem Umfang sich Anwälte bereits nach geltendem Recht fortbilden. Daher sollten die Teilnehmer des Berufsrechtsbarometers angeben, in welchem zeitlichen

Umfang sie im Jahr 2008 Fortbildungsveranstaltungen besucht haben. Hierbei hat sich gezeigt, dass mit 43% die größte Gruppe der befragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von elf bis 20 Stunden besucht hat. 21% haben bis zu zehn Stunden in Fortbildungsseminaren verbracht und 19% zwischen 21 und 30 Stunden. Immerhin 13% haben sich 31 bis 60 Stunden fortgebildet und 5% über 60 Stunden.

Darüber hinaus ergab sich, dass mit 58% die Mehrheit der Anwaltschaft eine solche Pflichtfortbildung ablehnt. Nur ein Viertel spricht sich für einen Zwang zur Weiterbildung aus. Bemerkenswert ist, dass immerhin 18% der Anwaltschaft einer möglichen anwaltlichen Pflichtfortbildung gleichgültig gegenübersteht.

■ **Kammerrecht**

Ausgangspunkt von Überlegungen, wie die Partizipation von Anwälten am kammerinternen Willensbildungsprozess verbessert werden kann, müssen Erkenntnisse zu den gegenwärtig vorherrschenden Gegebenheiten sein. Lediglich 21% der Anwältinnen und Anwälte bekunden eine grundsätzliche Bereitschaft, an den Kammerversammlungen und -wahlen teilzunehmen, soweit sie am fraglichen Termin nicht verhindert sind. Die Tatsache, dass auf Kammerversammlungen regelmäßig nicht ein Fünftel der Kammermitglieder anwesend ist, die Teilnahmequote häufig deutlich darunter liegt, zeigt freilich, dass selbst bei der kleinen Gruppe der grundsätzlich Interessierten im Vorfeld und am Tag der Kammerversammlung anderen Verpflichtungen eine höhere Priorität eingeräumt wird.

Auch wurden die Rechtsanwälte um Auskunft gebeten, ob sich ihr Teilnahmeverhalten an den Kammerwahlen ändern würde, wenn die Möglichkeit einer schriftlichen Stimmabgabe geschaffen würde. 69% der Befragten, die bisher nicht an den Kammerversammlungen und -wahlen teilgenommen haben, geben an, sich bei Einführung der Briefwahl voraussichtlich an diesen zu beteiligen. Weitere 12%, die bisher nach Möglichkeit die Kammerversammlungen besucht haben, würden bevorzugt per Post an den Wahlen teilnehmen. Lediglich 9% würden bei Einführung der Briefwahl nach Möglichkeit weiterhin die Kammerversammlungen besuchen, 10% würden weder persönlich noch per Brief von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen.